

## **Konzept der Jugendarbeit in der Samtgemeinde Horneburg**

### **I. Grundsätze und Stellenziele:**

Mit der Einstellung einer hauptamtlichen Samtgemeinde-Jugendpflegerin/eines hauptamtlichen Samtgemeinde-Jugendpflegers trägt die Samtgemeinde Horneburg der wachsenden Bedeutung der Jugendarbeit Rechnung.

Daneben können Honorarkräfte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eingestellt werden.

Die kommunale Jugendarbeit umfasst die Planung und Durchführung von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 21 Jahren.

Sie muss sich bei ihrer Planung an Zielen orientieren, die unter Mitwirkung und Berücksichtigung der Aktivitäten der freien Träger konkret zu entwickeln sind.

Einzelfallhilfen und Gruppenbetreuung hinsichtlich Jugendkriminalität, Drogenarbeit, Analphabetismus, Familienproblematiken, Bandenwesen sind aufgrund anderer Inhaltsaspekte und der anderen ausgerichteten Qualifikation keine Inhalte der hiesigen Arbeit.

Die Jugendlichen nehmen freiwillig an den Veranstaltungen teil. Bedingung für eine sinnvolle Jugendarbeit sind die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen.

Die Samtgemeinde-Jugendpflegerin/der Samtgemeinde-Jugendpfleger hat ihre/seine Arbeit unter Beachtung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Beschlüsse und Weisungen der Gemeindeorgane zu erfüllen.

Als Mitarbeiter/in der Samtgemeinde Horneburg unterliegt sie/er der direkten Weisungsbefugnis der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters. Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister kann die Weisungsbefugnis auf andere Personen in der Verwaltung übertragen.

Die Samtgemeinde-Jugendpflegerin/der Samtgemeinde-Jugendpfleger ist organisatorisch in die Kämmerei der Samtgemeindeverwaltung eingegliedert. Das Büro befindet sich

im Rathaus, Zimmer 18, Lange Str. 47 – 49.

Eine erfolgreiche Jugendarbeit erfordert von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber Kontaktfreudigkeit, persönliches Engagement, Beweglichkeit, Eigeninitiative, organisatorisches Geschick und Entschlussfreudigkeit.

Bei allen Entscheidungen steht der pädagogische Aspekt im Vordergrund.

Die Samtgemeinde-Jugendpflegerin/der Samtgemeinde-Jugendpfleger muss Impulse und Bedürfnisse, die von Jugendlichen, Initiativen und Verbänden an sie oder ihn herangetragen werden, aufnehmen und sie in ihrer/seiner Arbeit berücksichtigen bzw. den zuständigen Organen der Samtgemeinde vortragen. Andererseits hat sie/er gegenüber den Jugendlichen sowie den Vereinen und Verbänden die Ziele der Samtgemeinde Horneburg zu vertreten und zu verdeutlichen.

Bei Durchführung eigener Veranstaltungen der Samtgemeindejugendarbeit, vor allem innerhalb samtgemeindeeigener Gebäude, übt die Samtgemeinde-Jugendpflegerin/der Samtgemeinde-Jugendpfleger das Hausrecht für die Samtgemeinde Horneburg aus. Sie/Er hat demgemäss das Recht und die Pflicht unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, geeignete und zulässige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu treffen. Verstöße mit schwerwiegenden Folgen sind der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister zu melden.

Bei eigenen Maßnahmen obliegt der Samtgemeinde-Jugendpflegerin/dem Samtgemeinde-Jugendpfleger die gesetzliche Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Jugendlichen. Sie/Er kann diese Aufsichtspflicht auf geeignete Personen übertragen.

Die Samtgemeinde Horneburg behält sich vor, das Konzept zur Jugendarbeit jederzeit zu ändern.

## **II. Aufgaben und Tätigkeit**

Der Samtgemeinde-Jugendpflegerin/dem Samtgemeinde-Jugendpfleger obliegen folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung aller Träger der Freien Jugendarbeit innerhalb der Samtgemeinde Horneburg (Jugendgruppen, Vereine und Verbände) bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
2. Aufnahme von Kontakten mit Kindern und Jugendlichen, die weder in der verbandlichen Arbeit noch in der offenen Jugendarbeit anzutreffen (Beratung, Information pp.) sind.
3. Mitwirkung bei der Planung und Schaffung eines Samtgemeinde-Jugendzentrums sowie Verwaltung und Betreuung eines Samtgemeinde-Jugendzentrums.
4. Planung und Durchführung eigener Maßnahmen (z. B. Ferienspaßaktion).
5. Mitarbeit in der Samtgemeinde-Jugendkonferenz, Beratung und Begleitung von Projekten sowie Koordination und Übernahme von Arbeitsaufträgen der Samtgemeinde-Jugendkonferenz im Sinne einer Aktivierung örtlicher Jugendarbeit. Die Samtgemeinde-Jugendpflegerin/der Samtgemeinde-Jugendpfleger ist beratendes Mitglied der Jugendkonferenz und fertigt die Einladungen und Sitzungsniederschriften.
6. Wahrnehmung laufender Verwaltungsaufgaben einschl. der Verwaltung samtgemeindeeigener Einrichtungen der Jugendpflege.
7. Beratung der Ämter und Organe der Samtgemeinde in allen Fragen, die die Jugendarbeit betreffen.
8. Teilnahme an den Sitzungen des Jugendausschusses der Samtgemeinde.
9. Aufbau, Unterstützung und Förderung ehrenamtlich Tätiger.
10. Abgabe eines jährlichen Tätigkeitsberichtes.

11. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitstagen des Landkreises und von Jugendverbänden.
12. Zusammenarbeit mit dem Landkreis Stade unter Beachtung der Zuständigkeitsregelungen.
13. Stellungnahme bei Anträgen auf Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendverbänden/Jugendgruppen.
14. Zusammenarbeit mit den Mitgliedsgemeinden auf dem Gebiet der Jugendarbeit.

### **III. Verwaltungstechnische und organisatorische Voraussetzungen**

1. Innerhalb der Verwaltung hat die Samtgemeinde-Jugendpflegerin/der Samtgemeinde-Jugendpfleger die Stellung einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters. Insoweit gelten für sie/ihn die Regelungen der Dienst- und Geschäftsordnung und die ergänzende Unterschriftenregelung der Samtgemeindeverwaltung sofern nichts anderes geregelt ist.
2. Um die erforderliche Mobilität zu gewährleisten, darf die Samtgemeinde-Jugendpflegerin/der Samtgemeinde-Jugendpfleger bei Fahrten einen als privateigenen anerkannten Pkw benutzen. Dienstreisen innerhalb der Samtgemeinde können ohne schriftliche Genehmigung durchgeführt werden. Es ist ein Fahrtenbuch zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Dienst- und Geschäftsordnung.
3. Die Samtgemeinde-Jugendpflegerin/der Samtgemeinde-Jugendpfleger hat die Haushaltsvoranschläge für die Samtgemeinde zu erstellen.

Wenn bei der Wahrnehmung der Aufgaben Haushaltsmittel benötigt werden, sind die einschlägigen haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften einschl. der internen Weisung zu beachten.

4. Aufträge dürfen grundsätzlich nur die Samtgemeindebürgermeisterin oder zur Vertretung ermächtigte Personen erteilen. Im Rahmen des Haushaltsplanes und der mit den Organen der Samtgemeinde abgestimmten Gesamtplanung der Jugendarbeit kann die Samtgemeinde-Jugendpflegerin/der der Samtgemeinde-Jugendpfleger Lieferungen und Leistungen im Wert bis 150,00 Euro im Einzelfall in eigener Verantwortung in Auftrag geben.  
Sach- und Veranstaltungskosten werden nur gegen Vorlage der Originalrechnung zur Zahlung angewiesen.
5. Für die Bewirtschaftung der Haushaltsstelle „Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen“ sowie „Bewirtschaftungskosten“ ist ausschließlich die Samtgemeindeverwaltung zuständig.
6. Ausgabeverpflichtungen für Aus- und Fortbildung dürfen erst nach vorheriger Absprache mit der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister oder einer zur Vertretung ermächtigten Person eingegangen werden.
7. Verpflichtungen für Veranstaltungen der Jugendpflege dürfen nur durch die Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister oder zur Vertretung ermächtigter Personen eingegangen werden.
8. Haushaltsüberschreitungen dürfen nicht entstehen.